

1. Juli 2020

Vermerk

Anton von Werner: Gemälde „Die Proklamierung des Deutschen Kaiserreiches (18. Januar 1871) – Friedrichruher Fassung (1885)“

Sachstand

Am 11. März 2020 machte BKM - Ref. K 53, [REDACTED] darauf aufmerksam, dass das oben beschriebene Werk offenbar als Leihgabe für eine noch bis 15. März 2020 laufende Ausstellung „**Versailles Revival 1867-1937**“ im **Schloss Versailles** nach Frankreich verbracht worden sei. Mit dieser Leihgabe an Versailles werbe die [REDACTED]

Der Maler Anton von Werner fertigte von der Kaiserproklamation in Versailles 1871, an der er teilgenommen hat, insgesamt drei Gemälde an, die starke Unterschiede aufweisen. Die erste Fassung von 1877 ist ein Geschenk deutscher Fürsten an den Kaiser, die zweite wird 1882 für das Berliner Zeughaus, die spätere Ruhmeshalle preußisch-deutscher Geschichte, fertiggestellt. Die dritte, sogenannte Friedrichruher Fassung, erhält Bismarck als Geschenk der Hohenzollernfamilie zu seinem 70. Geburtstag 1885, welches sich offenbar im [REDACTED] befindet.

Da aus Sicht BKM der Wert des Gemäldes nach cursorischer Prüfung durch einen Kunsthistoriker bei der Kulturstiftung der Länder bei über 300.000 € liegen würde, wurde um Prüfung gebeten, ob von Seiten der zuständigen Kulturbehörde in SH hierfür eine Ausfuhrgenehmigung nach § 24 KGSG erteilt wurde. Sollte hierfür keine Ausfuhrgenehmigung erteilt worden sein, wäre das Gemälde – vorausgesetzt es würde tatsächlich die Wertgrenze von 300.000 € überschreiten – unter Verstoß gegen § 24 KGSG ausgeführt und mithin unrechtmäßig verbracht.

	<p>Aufgrund seiner Omnipräsenz in historischen Publikationen und Lehrbüchern gilt das Gemälde nach Einschätzung von Experten als eine Ikone der deutschen Kunst- und Staatsgeschichte.</p> <p>Dem Bekunden nach sei zu befürchten, dass das Gemälde nach Frankreich verkauft werden soll.</p> <p>Nach Prüfung durch III [REDACTED] wurde auf Antrag [REDACTED] am 29.10.2019 die Ausfuhr des Gemäldes zum Zwecke der o. a. Ausstellung (19.11.2019 - 15.03.2020) mit einer Wiedereinfuhrfrist bis zum 19.04.2020 genehmigt. Der Wert des Gemäldes wurde im Antrag auf 10 Mio. € beziffert.</p> <p>Aufgrund der aktuellen Situation im Hinblick auf die Corona-Krise ist ein Rücktransport aus Frankreich bis zur genehmigten Wiedereinfuhrfrist nicht möglich gewesen. Daher wurde die Ausfuhrgenehmigung zunächst bis zum 31. Mai 2020 und auf einen erneuten Antrag bis zum 30.06.2020 verlängert.</p> <p>Nach Auskunft der zuständigen Spedition ist eine Wiedereinfuhr des Gemäldes am 18.06.2020 erfolgt.</p> <p>Im Rahmen eines Telefongesprächs zwischen [REDACTED] am 06.04.2020 hinterfragte dieser, was geschehen würde, wenn Frankreich das Gemälde käuflich erwerben möchte. Eine Verkaufsabsicht wurde seitens [REDACTED] bestritten. Seinerzeit deutete [REDACTED] an, dass es denkbar sei, eine Eintragung in das Verzeichnis wertvollen Kulturguts vorzunehmen.</p> <p>Da jedoch dennoch zu befürchten ist, dass das Gemälde nach Frankreich veräußert werden könnte, ist beabsichtigt, ein Verfahren zur Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts gem. § 7 KGSG einzuleiten.</p>
<p><b>Verfahrensvorschlag</b></p>	<p>Folgende erste Schritte sind für die Einleitung eines Eintragsverfahrens nötig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beteiligung des Sachverständigenausschusses (§ 14, 3) mit Vorschlag zur Einholung einer Expertise von dritter Seite durch den SV-Ausschuss.</li> <li>- Mitteilung an Eigentümer, dass Einleitungsverfahren eröffnet wird.</li> <li>- Vorläufiger Eintrag in Datenbank</li> <li>- Bekanntmachung über die Einleitung eines Eintragsverfahrens im Bundesanzeiger (§ 17, 1)</li> <li>- Nach Bekanntgabe im Bundesanzeiger Zuleitung des Einleitungsverfahrens (Bundesanzeiger) an andere Bundesländer zur Kenntnisnahme</li> </ul>

	- Anhörung des Eigentümers nach Stellungnahme des SV-Ausschusses (§ 14, 3; § 15, 1)
	Mit den beigefügten Schreiben an die Vorsitzende des SV-Ausschusses und an den Eigentümer des Gemäldes wird das förmliche Eintragungsverfahren eingeleitet.



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Frau  
Dr. Anette Hüscher  
Kunsthalle zu Kiel  
Düsternbrooker Weg 1  
24105 Kiel

Ihr Zeichen: -  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: III 423-350.02-7  
Meine Nachricht vom:

Brigitte Kock  
brigitte.kock@bimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-5885  
Telefax: 0431 988-512-5885

2. Juli 2020

### Kulturgutschutzgesetz

Einleitung eines Verfahrens zur Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes gemäß § 14 KGSG

hier: Anton von Werner: Gemälde „Die Proklamierung des Deutschen Kaiserreiches (18. Januar 1871) – Friedrichsruher Fassung (1885)“

Sehr geehrte Frau Dr. Hüscher,

es ist beabsichtigt, das oben bezeichnete Gemälde in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes des Landes Schleswig-Holstein einzutragen.

Aufgrund seiner Omnipräsenz in historischen Publikationen und Lehrbüchern gilt das Gemälde nach Einschätzung von Experten als eine Ikone der deutschen Kunst- und Staatsgeschichte. Der Maler Anton von Werner fertigte von der Kaiserproklamation in Versailles 1871, an der er teilgenommen hat, insgesamt drei Gemälde an, die starke Unterschiede aufweisen. Die erste Fassung von 1877 ist ein Geschenk deutscher Fürsten an den Kaiser, die zweite wird 1882 für das Berliner Zeughaus, die spätere Ruhmeshalle preußisch-deutscher Geschichte, fertiggestellt. Die dritte, sogenannte Friedrichsruher Fassung, erhält Bismarck als Geschenk der Hohenzollernfamilie zu seinem 70. Geburtstag 1885. [https://de.wikipedia.org/wiki/Die\\_Proklamierung\\_des\\_deutschen\\_Kaiserreiches\\_\(18.\\_Januar\\_1871\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Die_Proklamierung_des_deutschen_Kaiserreiches_(18._Januar_1871)). Das Bild befindet sich im Besitz des Bismarck-Museums Friedrichsruh in

Das Gemälde wurde als Leihgabe zu Ausstellungszwecken „Versailles Revival 1867-1937“ im Schloss Versailles (19.11.2019 – 15.03.2020) nach Frankreich verbracht. Auf Antrag des Bismarck-Museums wurde eine Ausfuhrgenehmigung nach § 24 KGSG mit einer Wiedereinfuhrfrist bis zum 19.04.2020 erteilt. Der Wert des Gemäldes wurde von Seiten des Museums auf 10 Mio. € beziffert.

Aufgrund der aktuellen Situation im Hinblick auf die Corona-Krise ist ein Rücktransport aus Frankreich bis zur genehmigten Wiedereinfuhrfrist nicht möglich gewesen, sondern erst am 18.06.2020.

Da aus unserer Sicht die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 KGSG vorliegen, wird nun ein Verfahren zur Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts gem. § 7 KGSG eingeleitet.

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KGSG kann das Kulturgut nur im Benehmen mit dem Sachverständigenausschuss eingetragen werden.

Ich bitte Sie und die anderen Mitglieder des Sachverständigenausschusses hierzu um eine gemeinsame Stellungnahme bis zum 1. September 2020, ob aus Ihrer Sicht die Voraussetzungen für die Eintragung vorliegen.

Gleichzeitig besteht für den Sachverständigenausschuss nach § 14 Abs. 2 Satz 7 KGSG die Möglichkeit, vor seiner Entscheidung externe sachkundige Personen anzuhören. Der Eigentümer des Gemäldes ist nach § 14 Abs. 3 Satz 2 KGSG erst nach Ihrer Entscheidung zu hören.

Für etwaige Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



**Anlage**  
Fotografie des Gemäldes



Полковникъ въ формѣ полка  
въ Министерствѣ Финансовъ въ  
мундирѣ Финансовъ

nl Vsg.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Mit Postzustellungsurkunde

Otto von Bismarck-Stiftung  
Bismarck-Museum Friedrichsruh  
Am Museum 2  
21521 Aumühle

abgesandt  
2.7.2020

Ihr Zeichen: -  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: III 423-350.02-7  
Meine Nachricht vom:

Brigitte Kock  
brigitte.kock@bimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-5888  
Telefax: 0431 988-512-5865

2. Juli 2020

### Kulturgutschutzgesetz

hier: Einleitung eines Verfahrens zur Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes gemäß § 14 Kulturgutschutzgesetz (KGSG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung für das in Ihrem Eigentum befindliche Gemälde von Anton von Werner „Die Proklamierung des Deutschen Kaiserreiches (18. Januar 1871) – Friedrichsruher-Fassung (1885)“ nach Frankreich und das mit **Gregor Graf von Bismarck** geführte Telefongespräch am 6. April 2020 sind wir auf das eindrucksvolle Kunstwerk aufmerksam geworden, welches besonders die deutsche Kunst- und Staatsgeschichte darstellt.

Da das Gemälde nach unserer Einschätzung aufgrund der gezeigten Darstellung, seinem historischen Kontext und seiner Entstehungsgeschichte, seiner vielfältigen Rezeption in Lehr-, Fachbüchern und Nachschlagewerken sowie aufgrund der künstlerischen Qualität als äußerst bedeutsam für das kulturelle Erbe Deutschlands und identitätsstiftend für die Kultur Deutschlands erachtet wird und seine etwaige Abwanderung einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde, teile ich Ihnen mit, dass ich das Verfahren zur Eintragung des Gemäldes in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes nach dem Kulturgutschutzgesetz vom 6. August 2016 einleite. Gemäß § 17 Abs. 1 KGSG wird die Einleitung des Eintragungsverfahrens öffentlich im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

In diesem Zuge habe ich zeitgleich mit diesem Schreiben den nach § 14 Abs. 2 KGSG einberufenen Sachverständigenausschuss angeschrieben, um mit diesem das nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KGSG erforderliche Benehmen herzustellen. Anschließend werden Sie entsprechend § 14 Abs. 3 Satz 2 KGSG mit gesondertem Schreiben Gelegenheit bekommen, hierzu Stellung zu nehmen.

Ich weise darauf hin, dass mit der Einleitung des Eintragungsverfahrens in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes die Ausfuhr des Gemäldes aus dem Geltungsbereich des KGSG gemäß § 21 Nummer 1 KGSG untersagt ist, bis eine Entscheidung über die Eintragung unanfechtbar geworden ist.

Im Zuge des Eintragungsverfahrens bitte ich Sie, mir gemäß der Verpflichtung in § 15 KGSG bis zum 31.07.2020

1. mitzuteilen, ob [REDACTED] tatsächlich Eigentümerin des Gemäldes ist. Ich gehe davon aus, dass sich das Gemälde derzeit nach Rückkehr aus Frankreich wieder in unmittelbarem Besitz der [REDACTED] befindet. Sollte [REDACTED] dementsprechend nicht Eigentümerin sein, sondern nur unmittelbarer Besitzer, bitte ich um Mitteilung, wer tatsächlich Eigentümer ist.
2. möglichst hochauflösende digitale Fotos der Vorder- und Rückseite des Gemäldes (jpg-Format, maximale Größe 1.024 x 768 Pixel) sowie – wenn vorhanden – ein Auszug Ihres Museumskataloges bezüglich dieses Exponates zuzusenden, das zur Veröffentlichung einer Voreintragung und später ggf. einer Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes geeignet ist.
3. bezüglich der unter Zf. 2 genannten Fotos und des Museumskatalogauszuges nicht ausschließliche, zeitlich unbefristete, weltweite Rechte zur Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung zur Nutzung für das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes einzuräumen oder zu übertragen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass der Eigentümer während des Eintragungsverfahrens verpflichtet ist, mir jede Änderung der mitgeteilten Angaben unverzüglich mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
[REDACTED]



24. August 2020

Seite 1 von 1

Prof. Dr. Klaus Gereon Beuckers  
Prof. Dr. Claus von Carnap-Bornheim  
Brigitte Gerisch  
Dr. Anette Hüsche, Vorsitzende  
Thole Rothermund

**Anton von Werner  
Proklamierung des deutschen Kaiserreiches, 1871**

Aus einstimmiger Sicht der Mitglieder sind die Voraussetzungen für die Eintragung gegeben. Der herausragende historische, insbesondere staatsgeschichtliche Wert rechtfertigt nach Einschätzung des Ausschusses die Einleitung des Verfahrens.

- Das im Kulturgutschutzgesetz verankerte Interesse an der Wahrung von Geschichte und Identität ist hier gegeben. Das Werk zeigt einen besonders wichtigen Moment der deutschen Geschichte, künstlerisch interpretiert.
- Das Werk stellt mit der Konstitution des Deutschen Kaiserreiches einen wesentlichen Moment der deutschen Identitätsbildung dar. Es ist als Geschenk von Wilhelm I. an Bismarck gegangen und würdigt in Komposition und Darstellung die Akklamation des Kaiserreiches und die Bedeutung Bismarcks (der mit dem Orden pour le Mérite gezeigt wird, den er erst nach der Gründung des Kaiserreiches erhielt).
- Es handelt sich um die letzte von vier Fassungen, die erhalten ist. In dieser Version erhält Bismarck eine kompositorisch herausgehobene Position. Anton von Werner reagiert damit nicht nur auf den Adressaten, sondern vor allem auch der während der Fassungen gewandelten Bedeutung Bismarcks Rechnung. Auch durch die bewusste Inszenierung dieser Sonderlösung stellt das Tafelbild selbst ein Geschichtsdokument dar.
- Das Werk befindet sich in Besitz [REDACTED]  
[REDACTED]  
ist.
- Die Abwanderung des Werkes würde einen wesentlichen Verlust darstellen für die [REDACTED], für die Vermittlung von Geschichte und die Vermittlung der Zusammenhänge von Kunst-, Bild-, Kulturgeschichte und historischer Faktenlage, Quellenbildung.
- Das Votum des Ausschusses erfolgt unabhängig des von der Stiftung angegebenen Wertes von 10 Mio. Euro. Die Höhe dieses Wertes können die Mitglieder des Ausschusses in Anbetracht der aktuellen Marktsituation des Künstlers, auch unter Berücksichtigung der historischen Bedeutung des Werkes, nicht nachvollziehen.

[Redacted]

[Redacted]

24. September 2020

**Vermerk**

**über die Beauftragung externer Gutachter zur Bedeutung des Gemäldes „Die Proklamierung des Deutschen Kaiserreiches“ (Friedrichsruher Fassung – 1885) von Anton von Werner**

<p><b>Sachstand</b></p>	<p>– Das MBWK hat am 2. Juli 2020 von Amts wegen ein Verfahren zur Eintragung des o. a. Gemäldes in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts gemäß § 7 Abs. 1 KGSG i. V. m. § 14 Abs. 1 KGSG eingeleitet.</p> <p>Im Rahmen des Eintragungsverfahrens können neben der Beteiligung des Sachverständigenausschusses gem. § 14 Abs. 2 KGSG auch externe sachkundige Personen hinzuzogen werden.</p> <p>Bei der Prüfung, ob beim o. a. Gemälde die gesetzlichen Vorschriften für eine entsprechende Eintragung erfüllt sind, werden von Seiten des Referates zwei Fachgutachten von <u>Kunsthistorikern</u> benötigt.</p> <p>Auf Empfehlung der Kulturstiftung der Länder sollen</p> <p>[Redacted]</p> <p>[Redacted]</p> <p>[Redacted]</p> <p>damit beauftragt werden. Beide Gutachter ist ausgewiesene Experten zu Werken Anton von Werners.</p>
	<p>– Gemäß Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenverordnung – UVgO) i. v. V. Landesbeschaffungsordnung SH wird eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb (vormals „Freihändige Vergabe“) gem. § 8 UVgO vorgenommen. Zur Erbringung der Gutachtenerstellung ist ein Honorar von jeweils 500 € veranschlagt. Mittel wurden hierfür bei Titel 0701 – 526 99 zur Verfügung gestellt.</p> <p>Mit Mail vom 23.09.2020 wurden die genannten ExpertInnen durch III 421 mit der Begutachtung des Gemäldes bis 31.10.2020 beauftragt.</p>

## Gutachten

### **bezüglich des Gemäldes „Die Proklamierung des Deutschen Kaiserreiches“ (Friedrichsruher Fassung) von Anton von Werner im Hinblick auf seine Bedeutung als national bedeutsames Kulturgut**

Das Gemälde versinnbildlicht wie kein anderes Artefakt die Gründung des Deutschen Kaiserreiches infolge des Bündnisfalles im Krieg gegen Frankreich. Es zeigt nicht die bürokratische Inkraftsetzung der Bundesverfassung am 1. Januar 1871, sondern die viel spektakulärere Akklamation der deutschen Fürsten und Offiziere am 18. Januar 1871 im Spiegelsaal von Versailles. Mit der Reichsgründung erfüllte sich die seit den Freiheitskriegen gegen Napoleon gehegte Hoffnung auf einen staatsrechtliche Zusammenschluss Deutschlands, der in seiner Form allerdings nicht unumstritten war. Umso mehr kam es darauf an, von dem Vorgang ein Bild zu vermitteln, das sich in das kollektive Gedächtnis der Nation einbrennen würde. Dies ist dem Maler, Anton von Werner, zweifellos gelungen. Seine Darstellung – fast könnte man sagen: seine Inszenierung – wurde zum Kultbild für eine ganze Epoche, ja wirkt als historisches Dokument bis heute nach.

Das im Bismarck-Museum Friedrichsruh befindliche Werk ist das einzige erhaltene Gemälde, das die berühmte Proklamierungsszene zeigt. Sein Schöpfer war bei der Zeremonie als Augenzeuge zugegen. Insofern kann die Komposition einen sehr viel höheren Grad an Authentizität für sich beanspruchen als von anderer Hand herrührende Illustrationen, die in Form von Holzstichen Verbreitung fanden. Fotografien des Vorgangs existieren nicht. Bedeutsam an der Friedrichsruher Fassung ist die herausgehobene Stellung Bismarcks, woran die Hegemonie Preußens während der Reichsgründungsphase und darüber hinaus ablesbar ist.

#### *Der Maler*

Anton von Werner (Frankfurt an der Oder 1843–1915 Berlin) entstammte einer verarmten ostpreußischen Adelsfamilie. Er wuchs in kleinbürgerlichen Verhältnissen auf, sein Vater betrieb in Frankfurt an der Oder eine Tischlerwerkstatt. 1857 begann er eine Lehre als Stubenmaler. 1860 bezog Anton von Werner die Berliner Akademie, doch bot ihm der Unterricht dort nicht viel Neues. In einer Phase künstlerischer Neuorientierung wurde Adolph Schroedter zum Vorbild. Dessen vom Hang zur Arabeske geprägten Werk war Anton von Werner 1861 in der Sammlung des Konsuls Joachim Heinrich Wilhelm Wagener begegnet. 1862 folgte der Wechsel zu Schroedter nach Karlsruhe, wo er in eine weitgehend liberal gesonnene Gesellschaft eingeführt wurde. 1871 heiratete Anton von Werner Schroedters Tochter Malvina. Den künstlerisch größten Einfluss übten der Historienmaler Carl Friedrich Lessing

und der Dichter Joseph Victor von Scheffel auf ihn aus. In beider Werk wird der Reichseinigungsgedanke durch Bezug auf frühere Jahrhunderte typologisch vorweggenommen. Vor allem Scheffels Prinzip der atmosphärischen Verdichtung historischer Stoffe, die durch Quellenstudium akribisch erschlossen wurden, machte sich Anton von Werner zu eigen. Gelegenheit dazu erhielt er in dem regen Gedankenaustausch, der seine Illustrierung der Dichtungen Scheffels begleitete. Prägend wurden für Anton von Werner auch mehrere Parisreisen ab 1865 und ein einjähriger Italienaufenthalt als Stipendiat der Berliner Akademie 1869.

Scheffels Beziehungen zum badischen Hof ist es zuzuschreiben, dass Anton von Werner 1870 den Feldzug gegen Frankreich als Bildberichterstatter mitmachen konnte. Er fand Zugang zum deutschen Generalstab und traf hier auf die militärischen Protagonisten, die er noch Jahrzehnte später in immer neuen Bildfindungen feiern sollte. Der Krieg gegen Frankreich und die daraus resultierende Reichseinigung legten den Grundstein für Anton von Werners Karriere. Zunächst durch die Kaiserproklamation, dann durch das Velarium „Kampf und Sieg“, das zum Siegeseinzug der deutschen Truppen in Berlin die Straße Unter den Linden schmückte. Anton von Werner war 1871 gleich in die neue Reichshauptstadt übergesiedelt, vorausahnend, welche Fülle an Aufträgen hier auf ihn wartete. Der Erfolg des Velariums führte zur Vergabe des Siegesdenkmalfrieses der Siegessäule an ihn. 1877 folgten der Saarbrücker Rathauszyklus und 1882 das Sedan-Panorama am Berliner Alexanderplatz. Anton von Werner suchte historische Ereignisse der jüngsten Geschichte in eine den Moment betonende und doch überzeitliche Form zu gießen. Mit zunehmendem zeitlichem Abstand verlieren sich seine Kompositionen jedoch in einem nostalgischen Sentiment, das vor dem Hintergrund innen- und außenpolitischer Krisen den Glanz von 1870/71 beschwören soll. Ein ausgesprochener Schlachtenmaler war Anton von Werner nicht, sein Hang zum Genre ließ ihn immer wieder menschliche Episoden des Krieges betonen. Seine Bildaussage zielt nicht auf eine Erniedrigung des Gegners, sondern auf eine Heroisierung, teils auch Trivialisierung von Personen und Vorgängen.

1875 wurde Anton von Werner zum Direktor der Hochschule für die bildenden Künste ernannt. So sehr er sich anfangs Verdienste bei der Reorganisation der Akademie erwarb – etwa in Bezug auf eine Verbesserung der handwerklich-technischen Ausbildung –, so verkrustete der Lehrbetrieb im Laufe der Jahre. In seinen Ansprachen an die Studenten suchte Anton von Werner seine künstlerische und kunstpolitische Mission pädagogisch umzusetzen, wobei er die Ideen der künstlerischen „Moderne“ als staatszersetzend ablehnte. Dagegen entsprach es seiner persönlichen Überzeugung und seiner Vorstellung von den Pflichten eines Staatsbeamten, nationale, patriotische und monarchistische Werte zu vermitteln. 1887 bis 1907 war Anton von Werner, von kurzen Unterbrechungen abgesehen, Vorsitzender des Vereins Berliner Künstler, den er zu einer effektiven Standesvertretung ausbaute. In seine

Amtszeit fiel 1892 die „Munch-Affäre“, ausgelöst durch die vorzeitige Schließung einer Ausstellung des norwegischen Malers im Vereinshaus.

Skandale wie die Präsentation ausschließlich konservativer deutscher Kunst auf der Weltausstellung 1904 in Saint Louis oder der „Fall Tschudi“ 1908, in deren Verlauf der der „Moderne“ zuneigende Direktor der Nationalgalerie durch Wilhelm II. suspendiert wurde, werfen einen Schatten auf Anton von Werner, der in all diese Vorgänge involviert war. Absolutistischer Führungsstil, Machtgier, Ämterhäufung und Intrigantentum bei gleichzeitiger Unterwürfigkeit unter kaiserliche Wünsche wurden von der zeitgenössischen Karikatur begierig aufgenommen. Dagegen stehen Anton von Werners liberale – parteipolitisch nationalliberale – Haltung, sein gesellschaftlicher Umgang mit Gelehrten, Künstlern und Kunstfreunden sowie sein entschiedenes Auftreten gegen antisemitische Umtriebe.

Ein gastfreundliches Haus war die „Villa VI“, die sich Anton von Werner 1873/74 an der Potsdamer Straße in Tiergarten hatte errichten lassen. Die von ihm selbst entworfene malerisch-dekorative Ausgestaltung lässt Rückschlüsse auf das Harmoniebedürfnis, aber auch Repräsentationsbestreben des Hausherrn zu. Dekorative Aufträge, vor allem für Rudolf Pringsheim, Rudolf Mosse und das Café Bauer Unter den Linden stellen einen gewichtigen Seitenstrang von Werners Oeuvre dar. Hier feierte eine historistische Geschichtsauffassung wahre Triumphe. So wie Anton von Werner sich im Roten Salon seiner Villa eine Künstler-Ahnengalerie mit Raffael, Velazquez u.a. an die Wände malte, posierten auf Tafelbildern großbürgerliche Familien in Kostümen der Renaissance und des Barock, und die Besucher des Café Bauer sahen sich in eine antike Idealwelt versetzt. Anton von Werner nutzte sodann die Form barocker Schützenstücke, um zeremonielle Höhepunkte des Kaiserreiches festzuhalten. Hervorzuheben sind hier der „Berliner Kongress“, vollendet 1881, und die „Eröffnung des Reichstags durch Wilhelm II.“, vollendet 1893. Seiner Prominenz verdankte Anton von Werner den Auftrag zur Gestaltung der Glasfenster im Altarraum und der Kuppelmosaiken des Berliner Doms. Die Darstellung von Hoffestlichkeiten pflegte er als eigenständiges Genre. Der Zugang zu diesen Veranstaltungen stand ihm als „Hofmaler“ – ein Titel, den es allerdings offiziell nicht gab – jederzeit offen.

So wie Anton von Werners Schicksal auf besondere Weise mit den politischen Umständen seiner Zeit verwoben war, so widmete er seine Schaffenskraft fast ausschließlich den historischen Glanzpunkten seines Landes. Weniger als Chronist denn als Historiograph hinterließ er eine „Geschichte in Bildern“, nicht von Anfang an zyklisch angelegt, aber zum Schluss den Bogen von der Reichsgründung bis zum Imperialismus spannend.

## *Der Auftrag*

Nur die Schöpfung eines genialen Malers – als solchen bezeichnete ihn prophetisch Preußens Kronprinz Friedrich Wilhelm – schien geeignet, eine monumentale Versinnbildlichung der Reichsgründung zu schaffen. Gewiss spielte dabei der Eindruck eine Rolle, den die Galeries historiques im Versailler Schloss, das seit dem 6. Oktober 1870 den Deutschen als Hauptquartier diente, auf die Beteiligten machten. Der Bürgerkönig Louis-Philippe hatte seit 1833 die Residenz Ludwigs IV. in ein Museum für die ruhmreiche Nationalgeschichte Frankreichs mit Gemälden wie „Die Kaiserkrönung Napoleons“ von Jacques-Louis David oder „Der Schwur Louis-Philippes auf die Verfassung von 1830 vor den Kammern“ von Eugène Devéria umgestalten lassen.

Am 15. Januar 1871 telegraphierte der preußische Hofmarschall Eulenburg an Anton von Werner: „S.K.H. der Kronprinz läßt Ihnen sagen, daß Sie hier Etwas Ihres Pinsels Würdiges erleben würden, wenn Sie vor dem 18. Januar hier eintreffen können“. Der Künstler, der sich zu diesem Zeitpunkt in Karlsruhe aufhielt, nachdem er Ende November 1870 Versailles verlassen hatte, musste sich erst wieder umständlich dorthin durchschlagen. Erst am Tag der Proklamierung erreichte er sein Ziel, ohne eine genaue Vorstellung von dem kommenden Ereignis zu haben. Er selbst erlebte es so:

„Und nun ging in prunklosester Weise und außerordentlicher Kürze das große historische Ereignis vor sich, das die Errungenschaft des Krieges bedeutete: die Proklamierung des Deutschen Kaiserreiches! [...] Der Vorgang war gewiß historisch würdig, und ich wandte ihm meine gespannteste Aufmerksamkeit zu, zunächst natürlich seiner äußeren malerischen Erscheinung, notierte in aller Eile das Nötigste, sah, daß König Wilhelm etwas sprach und daß Graf Bismarck mit hölzerner Stimme etwas Längeres vorlas, hörte aber nicht, was es bedeutete, und erwachte aus meiner Vertiefung erst, als der Großherzog von Baden neben König Wilhelm trat und mit lauter Stimme in den Saal hineinrief: 'Seine Majestät, Kaiser Wilhelm der Siegreiche, Er lebe hoch!' Ein dreimaliges Donnergetöse unter dem Geklirr der Waffen antwortete darauf, ich schrie mit und konnte natürlich dabei nicht zeichnen; von unten her antwortete wie ein Echo sich fortpflanzend das Hurra der dort aufgestellten Truppen. Der historische Akt war vorbei: es gab wieder ein Deutsches Reich und einen Deutschen Kaiser!“

## *Die Schlossfassung*

Dass die Zeremonie in gereizter Atmosphäre und nüchterner Form verlief, empfand neben anderen Augenzeugen auch Kronprinz Friedrich Wilhelm. Umso mehr kam es darauf an, die Reichsgründung als mitreißenden Akt der deutschen Nationenwerdung darzustellen. Bereits am 28. Januar 1871 legte Anton von Werner eine kompositionell ausformulierte Farbskizze vor, auf deren

Grundlage der Großherzog von Baden, der Herzog von Coburg und der Erbprinz Leopold von Hohenzollern eine repräsentative Ausführung als Geschenk der deutschen Fürsten an den Kaiser erörterten. Als Ort der Aufstellung brachte Friedrich Wilhelm sogleich das Berliner Schloss ins Spiel. Er wies Anton von Werner an, den günstigsten Raum zur Aufnahme des Gemäldes auszuwählen und die Komposition auf seine Umgebung hin abzustellen. Am 30. April 1871 bestimmten der Künstler und der Kronprinz dafür die Thronwand des Weißen Saales. Als Auftraggeber fungierte der Großherzog von Baden, dessen politische Einstellung stets auf die Einigung Deutschlands ausgerichtet war. Am 14. Dezember 1871 signalisierte der Geheime Kabinettsrat des Großherzogs, Ungern-Sternberg, dem Künstler, dass der Großherzog mit eigenen Mitteln für das Projekt eintreten werde. Damit sollten die sich dem Vertragsabschluss entgegenstellenden Schwierigkeiten beseitigt werden, die aus einer gewissen Uneinigkeit der deutschen Fürsten resultierten. Das am 4./18. Juni 1872 unterzeichnete Übereinkommen sah vor, dass Anton von Werner die genehmigte Skizze in einer Größe von 131/2-14 x 25-26 Fuß (ca. 4,30 x 8,00 m) in Öl ausführen sollte. Nach seiner Vollendung sollte das Bild in das Eigentum des Großherzogs übergehen. Anton von Werner musste auf Repliken jeglicher Art verzichten; dies war einer der Gründe, weshalb die übrigen Fassungen stark abweichen. Als Preis wurden 20.000 Reichstaler festgesetzt.

Im Januar 1875 musste der Maler um eine Prolongation des Vertrags bitten, da ihn zwischenzeitlich andere Arbeiten in Anspruch genommen hatten und ihn die Kaiserproklamation mit ihren vielen Details mehr Zeit kostete als erwartet. Erst seit er im Sommer 1874 ein größeres Atelier bezogen hatte, war es ihm überhaupt möglich, an der vollständig aufgerollten Leinwand zu arbeiten. Am 31. Dezember 1875 war das Werk soweit gediehen, dass es in seinem Atelier besichtigt werden konnte. Dies geschah aus praktischen Gründen nicht durch den Großherzog, sondern durch das am Ort ansässige Kronprinzenpaar. Im Laufe des Winters 1876/77 näherte sich das Gemälde seiner Vollendung, doch musste Anton von Werner auf Wunsch des Großherzogs immer noch neue Offiziere porträtieren, die auf dem Bild Platz finden sollten. Am 22. März 1877 wurde es Kaiser Wilhelm I. aus Anlass seines 80. Geburtstags als Überraschungspräsent der deutschen Fürsten und freien Städte übergeben. Es fand ungeteilten Beifall; Prinz Wilhelm von Preußen (der spätere Kaiser Wilhelm II.) und der Erbgroßherzog von Baden überreichten dem Künstler im Auftrag der Kronprinzessin Viktoria einen Lorbeerkranz.

Anton von Werner hat in seiner Erstfassung die Proklamierung so dargestellt, wie er sie selbst erlebt haben mag. Sein Selbstporträt am rechten Bildrand soll nicht nur die Authentizität seiner Schilderung belegen, sondern erklärt auch den distanzierten, für den Betrachter allerdings angehobenen, geschickt austarierten Standpunkt. Dem Unbeteiligten wird dadurch das Gefühl vermittelt, unmittelbarer Zeuge und zugleich objektiver Beobachter des Geschehens zu

sein. Die Masse der Offiziere füllt den Hauptteil des Bildes aus, während sich die militärische und politische Führung in großem Abstand im linken Bilddrittel wiederfindet. Wilhelm I. und der sein Hoch ausrufende Großherzog von Baden sind dabei die einzigen, die von einer anderen Figur nicht oder nur unwesentlich überschritten werden. Die Fürsten werden aber insgesamt dadurch hervorgehoben, dass sie erhöht auf der Estrade den Offizieren gegenüberstehen. Deren Darstellung wechselt vom verlorenen Profil zum Profil, wodurch eine flutende Bewegung entsteht. Dieser Eindruck verstärkt sich noch durch die nach vorn gestreckten Helme und Tschakos. Zwischen den beiden Gruppen stehen der quer zur Hauptrichtung postierte Bismarck mit der Proklamierungsurkunde und dahinter Moltke. Sie werden in ihrer formalen Bedeutung jedoch von einem der zu Seiten der Estrade postierten Garde du Corps-Kürassiere überragt, der in seiner Habachtstellung mit gezogenem Pallasch auf das Geschehen aufmerksam zu machen scheint. Freilich hat sich Anton von Werner nicht den eigentlichen Gründungsakt – die Verlesung der Proklamierung, die er selbst akustisch nur schlecht wahrnehmen konnte – zum Thema gestellt, sondern die darauffolgende Akklamation.

Man hat dem Künstler wiederholt einen Mangel an Pathos bei der bildlichen Inszenierung der Kaiserproklamation vorgeworfen. Sein erster Biograf, Adolf Rosenberg, bemängelte, „dass ihr Schöpfer bei seiner Arbeit wenig von der Begeisterung gespürt hat, welche auch die Beredsamkeit des Pinsels hervorrufen muß“. Andererseits hielt Rosenberg dem Künstler zugute, eine „historische Urkunde von diplomatischer Treue“ überliefert zu haben. Die Gegebenheiten der Feierlichkeit erleichterten dem Maler nicht gerade seine Arbeit: „Der Vorgang an sich war trotz des gewaltigen Eindrucks, den seine politische Bedeutung auf die Gemüter machen mußte [...], in seiner äußeren Erscheinung keinesfalls seinem inneren Werte entsprechend, erschien vielmehr etwas vorschriftsmäßig. Die Offiziere standen im Saale dicht gedrängt und bei dem Hoch auf den Kaiser stramm militärisch den Helm emporstreckend, d.h. wer Platz dazu hatte. Die der Fürstenestrade zunächststehenden älteren hohen Offiziere bewahrten angesichts des Kaisers dabei die ihrem Alter entsprechende würdige ruhige Haltung. Nichts von den phantastisch lebhaften Gebärden, die der Maler gewöhnlich gebraucht, um in solchen Fällen Enthusiasmus auszudrücken“.

Anton von Werner hat es vorgezogen, seine patriotischen Gefühle durch subtile Spannung auszudrücken, indem er die Architektur und Dekoration der Galerie des Glaces, welche die Stätte der Proklamierung als hoheitsvollen Ort aus der Zeit des französischen Absolutismus definiert, wirkungsvoll einbezieht. Wilhelm I. steht mit den anderen Fürsten vor dem als Triumphbogenmotiv gebildeten Durchgang zum Salle de la Guerre; die Masse der Offiziere und die Fahnen werden in den drei hier sichtbaren, ebenfalls als Triumphbögen gestalteten Spiegeln reflektiert, und die Lichtführung wird unter Ausnutzung der räumlichen Gegebenheiten im Sinne einer Glorifikation eingesetzt. So liegt auf den



Gesichtern, Helmen und Stiefeln der Fürsten und akklamierenden Soldaten die von vorn einströmende Tageshelligkeit, gleichzeitig wird die Versammlung durch Brechung und Reflexion des Lichts an der Spiegelwand wie von einer dreifachen Aureole überstrahlt. Das Arbeitsprinzip des Künstlers, jede Kleinigkeit genau nachzubilden, kommt in diesem Falle der intendierten Erweckung von Emotionen zustatten. Denn jedes noch so geringfügige Detail aus dem Dekorationssystem Charles Lebruns und Jules Hardouin-Mansarts ist ein Hinweis auf die von den deutschen Truppen überwundene Grande Nation.

Die Bildgenese führt von ersten Kompositions- und Raum- über Farbskizzen, Kostümstudien, Porträt- und Figurenstudien zur Endfassung. Sämtliche Dargestellten mussten überwiegend in Einzelsitzungen und im Hinblick auf ihre Stellung auf dem Gemälde porträtiert werden. Noch in Versailles fertigte Werner bis März 1871 die Mehrzahl der nötigen Konterfeis an. 1391 Personen nahmen an der Proklamation teil, 128 kann eine zeitgenössische Erklärungstafel zu Anton von Werners Gemälde aufführen. Es liegt auf der Hand, dass er vor allem Unteroffiziere und Mannschaften, die auf der Fensterseite als Deputationen aller deutschen Länder Aufstellung genommen hatten, nicht berücksichtigte. Um eine paritätische Ausgewogenheit nach Staatszugehörigkeit war er dennoch bemüht, obgleich vor allem Bayern dem Zusammenschluss nur zögernd zugestimmt hatte. Dies sollte sich in der Zeughausfassung zugunsten eines stärkeren preußischen Elements ändern. Dabei passte Anton von Werner die Auswahl und Platzierung der Figuren den inzwischen eingetretenen politischen und personellen Veränderungen an.

### *Die Zeughausfassung*

Im Frühjahr 1880 erhielt der Künstler den Auftrag, für das in eine preußische Ruhmeshalle umgestaltete Berliner Zeughaus eine Variante der Kaiserproklamation in Wachsfarben auf Leinwand in der Größe von ca. 5 x 6 Metern herzustellen. Dabei musste sich die Komposition der vorgegebenen Rundbogenarchitektur an der Nordwand der so genannten Herrscherhalle anpassen. Der Weg zur Bildfindung führte über verschiedene Zwischenstufen, denen eine formale und inhaltliche Straffung des Vorgangs gemein ist. In der Zeughausfassung rückt Wilhelm I. stärker in den Mittelpunkt, flankiert von Kronprinz Friedrich Wilhelm und dem Großherzog von Baden. Als sein Gegenpart wird Bismarck optisch hervorgehoben. Er trägt den weißen Koller und nicht den blauen Waffenrock, wie es der Wahrheit entsprochen hätte. Als Wilhelm I. nach Fertigstellung des Gemäldes der Ruhmeshalle am 8. November 1882 einen Besuch abstattete, wurde Bismarcks Herausstellung prompt beanstandet. Allerdings bestätigte der Kaiser dem Künstler: „Sie haben recht, er war falsch angezogen und es ist ganz richtig, daß Sie das korrigiert haben“. Diese Aussage wirft ein bezeichnendes Licht auf die in der Zeughausfassung angestrebte „höhere“ Wahrheit. Der Ideologie der Reichsidee kam die Glorifizierung seiner Protagonisten – die Hauptfiguren sind nicht zufällig in den

Vordergrund gerückt – durchaus entgegen. Der Publikumserfolg der Zeughaus- und Friedrichsruher Fassung lässt darauf schließen, dass der Künstler damit das nationale Selbstverständnis einer breiten Öffentlichkeit ansprach. Erschien Wilhelm I. in der Schlossfassung als primus inter pares unter den deutschen Bundesfürsten, so ist er in der Zeughausfassung neben Kronprinz Friedrich Wilhelm und nach Bismarck die beherrschende Figur. Die Anfertigung für eine preußische Ruhmeshalle brachte eine Betonung des militärischen Charakters der Zeremonie mit sich. Nach Bismarck ist Moltke in den Vordergrund gerückt, wobei die nach vorn ausgerichtete Schrittstellung als Metapher für seine erfolgreiche Kriegsführung zu verstehen ist.

Vielerlei Studien belegen, dass Anton von Werner jede Figur und jedes Detail überarbeitete. Da die Anzahl der Offiziere aus Platzgründen erheblich reduziert werden musste, galt es, ihrer Akklamation besondere Ausdruckskraft zu verleihen. Um ihr numerisches Ungleichgewicht gegenüber den Fürsten und politischen Führern nicht allzu krass erscheinen zu lassen, fügte Anton von Werner bei der Ausführung einige Figuren hinzu. Weil eine Anhäufung dieser Gruppe nur in die Tiefe möglich war, geschah dies auf Kosten der in der Schlossfassung eingesetzten mehrreihigen Isokephalie. Trotzdem erzielte Werner eine überzeugende Lösung, indem die Köpfe nun zusammen mit den hochgestreckten Helmen eine von der Mitte zum Rand hin ansteigende Linie beschreiben, die der von den Fürsten gebildeten entspricht.

### *Die Friedrichsruher Fassung*

Bedeutete die Zeughausfassung schon eine erhebliche Modifizierung der Schlossfassung, so entwickelte sich die Friedrichsruher unter den Wünschen ihres Auftraggebers, Kaiser Wilhelm I., zur offiziellen Fassung des Proklamierungsbildes.

Im Februar 1885 überbrachte Graf Seckendorff, Adjutant des Kaisers, dem Künstler den dringenden Wunsch, eine kleinere Darstellung der Kaiserproklamation anzufertigen, die als Geschenk des königlichen Hauses Bismarck zu seinem 70. Geburtstag am 1. April des Jahres überreicht werden sollte. Die außerordentlich kurze Zeitspanne erlaubte es Werner nur, die nichtfarbige, 167 x 202 cm messende Skizze, die als Vorlage für das Wandbild im Zeughaus gedient hatte, soweit zu übermalen, dass sie pünktlich übergeben werden konnte. Der Kronprinz enthüllte persönlich das Bild, das in einem Salon neben dem Kongresssaal im Reichskanzlerpalais aufgestellt war, während der Kaiser Bismarck umarmte und küsste. In dem Begleitschreiben Wilhelms I. hieß es: „[...] beifolgendes Bild [...] vergegenwärtigt einen der größten Momente der Geschichte des Hohenzollernhauses, dessen niemals gedacht werden kann, ohne sich zugleich auch Ihrer Verdienste zu erinnern [...] und ich denke, daß dieses Bild noch Ihren späten Nachkommen vor Augen stellen wird, daß Ihr Kaiser und König und sein Haus sich dessen wohl bewußt waren, was wir Ihnen

zu danken haben!“. Bismarck sprach im Verlauf der Feier dem Künstler seine Anerkennung aus, indem er die Vorzüge hervorhob, die er an dem Bild gegenüber der Zeughausfassung feststellte.

Vor allem der Prunkrahmen unterscheidet die Friedrichlsruher von der Zeughausfassung. Er umzieht das Gemälde wie eine monumentale Dedikationsschrift mit den Namen der Stifter; an seiner Spitze ist die Reichskrone angebracht. Bismarck trägt nun nicht nur den weißen Koller, sondern auch den Orden Pour le mérite, der ihm erst 1884 verliehen worden war. Außerdem erscheint am Fuß der Fürstenstrade rechts unterhalb des Großherzogs von Baden der 1879 verstorbene Kriegsminister Roon, der aufgrund eines Katarrhs der Zeremonie ferngeblieben war, aber wegen seiner Stellung und in diesem Falle auch wegen seines freundschaftlichen Verhältnisses zu Bismarck ins Bild gehörte. Aufgrund der für die Zeughausfassung schon festgelegten Komposition treten Bismarck, Moltke und Roon jedoch nicht, wie in anderen Bildschöpfungen üblich, als ideelle Trias auf. Die Einfügung Roons wurde auf Kosten des Händedrucks zwischen dem bayerischen General von Hartmann und dem preußischen Generalleutnant von Blumenthal vorgenommen, was das in der Zeughausfassung angelegte preußische Element noch verstärkt. Dort schaut der Kaiser über den Kanzler hinweg ins Leere, während dieser den Monarchen herausfordernd anblickt. In der für Bismarck bestimmten Friedrichlsruher Fassung verhält es sich eher umgekehrt, während in der Schlossfassung und in der Frankfurter Fassung Blickkontakt besteht.

#### *Die Frankfurter Fassung*

Das Wandbild für den Neubau des Realgymnasiums in Frankfurt an der Oder, 42 Jahre nach dem dargestellten Ereignis und fünf Jahre vor dem Ende der Monarchie in Deutschland vollendet, darf wohl als ein mit anachronistischen Zügen behaftetes künstlerisches Vermächtnis bezeichnet werden.

Im Mai 1910 fand die erste Begegnung des Gymnasialdirektors, Dr. Agahd, mit dem Künstler statt. Am 16. August 1910 legte Anton von Werner dem Referenten im preußischen Kultusministerium, Friedrich Schmidt-Ott, eine Skizze vor, woraufhin 30.000 Mark zugesagt wurden. Am 8. Januar 1911 erfolgte die Zustimmung der Preußischen Landeskunstkommission, am 10. Juli 1911 begann die Arbeit an einer Farbskizze. Am 18. November 1913 konnte Anton von Werner dem Kultusminister August von Trott zu Solz die Vollendung des Bildes mitteilen.

Es handelt es sich um eine geringfügige Modifikation der Friedrichlsruher Fassung, was dafür spricht, dass sich diese Variante aller historischer Unkorrektheiten zum Trotz als alleingültige Lösung durchgesetzt hatte.


## Resümee

Sämtliche Versionen der Kaiserproklamation bis auf die Friedrichsruher Fassung sind im Zweiten Weltkrieg untergegangen. Nur die Schlossfassung ist durch Schwarz-Weiß-Reproduktionen der Photographischen Gesellschaft gut dokumentiert, während von der Zeughaus- und der Frankfurter Fassung ausschließlich unzureichendes Bildmaterial existiert. Diese Tatsachen begründen die außerordentliche Bedeutung der Friedrichsruher Fassung.

Hinzu kommt, dass hier das nicht immer spannungsfreie Verhältnis zwischen Monarch und Kanzler zu Gunsten einer zur Schau getragenen Harmonie nivelliert wird. Am 3. Januar 1871 hatte Wilhelm I. Bismarck beauftragt, die Formfragen der Kaiserwürde auszuarbeiten; darüber kam es zu einer Meinungsverschiedenheit, die den Tag der Proklamation überschatten sollte. Den vorgeschlagenen Titel Deutscher Kaiser wollte der Monarch nicht akzeptieren, erst recht nicht Kaiser der Deutschen; er bevorzugte den staatsrechtlich problematischen Titel Kaiser von Deutschland. Am Morgen der Kaiserproklamation hatte Bismarck den Großherzog von Baden um Vermittlung gebeten. Dieser brachte bekanntermaßen ein Hoch weder auf den Deutschen Kaiser, noch auf den Kaiser von Deutschland, sondern auf den Kaiser Wilhelm aus. Als Geschenk des königlichen Hauses an Bismarck zu dessen 70. Geburtstag 1885 kam dem Gemälde somit die Funktion einer nachträglichen Versöhnungsgeste zu.

Anton von Werner lieferte der deutschen Nation nichts weniger als die identitätsstiftende Ikone ihrer staatsrechtlichen Geburt. Bis heute sind daran die historischen Umstände des Gründungsakts des Deutschen Reiches ablesbar. Seit eineinhalb Jahrhunderten illustriert das Gemälde Darstellungen des Deutschen Kaiserreiches in Gedenk-, Geschichts- und Schulbüchern. Noch vor kurzem schmückte es den Umschlag der Ausgabe „1870/71. Der Deutsch-Französische Krieg und die Gründung des Kaiserreiches“ der Reihe „ZEIT Geschichte“.

Das Gemälde ist für das kulturelle Erbe Deutschlands von herausragender Relevanz, seine Abwanderung wäre ein wesentlicher Verlust für die deutsche Identität. Aus diesen Gründen ist die Einleitung des Gemäldes in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes des Landes Schleswig-Holstein dringend zu befürworten.

 07.10.2020

Gutachten

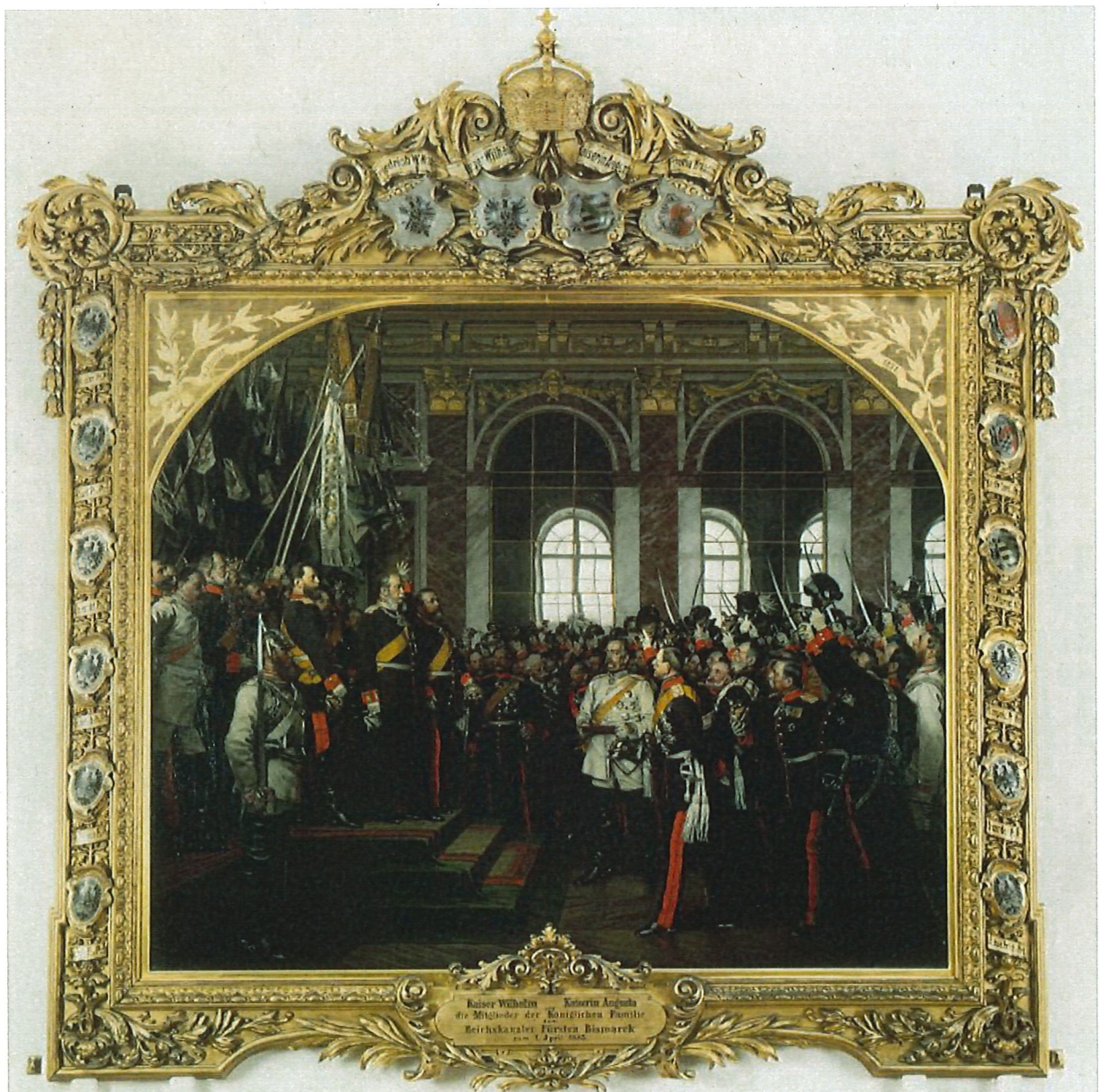
zu dem Gemälde

**Die Proklamierung des Deutschen Kaiserreichs - Friedrichruher Fassung -**  
von Anton von Werner

Öl auf Leinwand, 167 x 202 cm

Bez. u.r.: AvW 1885.

~~Friedrichruh, Bismarck-Museum~~



Das Gemälde *Die Proklamierung des Deutschen Kaiserreichs (Friedrichsruher Fassung)* geht auf einen 1885 erteilten Auftrag der preußischen Königsfamilie an den Berliner Maler und Akademiedirektor Anton von Werner zurück. Otto von Bismarck, Reichskanzler, Vorsitzender des Bundesrates, preußischer Ministerpräsident und Außenminister sollte es zu seinem 70. Geburtstag erhalten. Auf dem originalen Prunkrahmen, der das Bild bis heute umgibt, sind die Namen der Stifter vermerkt. Oben ist die Reichskrone wiedergegeben. Es handelt sich um die dritte Fassung des Themas durch Anton von Werner.

#### Der historische Kontext der Proklamierung

Mit der Gründung des Deutschen Kaiserreichs 1871 war die seit den Napoleonischen Kriegen auf deutscher Seite vielfach gehegte Hoffnung auf eine staatsrechtliche Einigung Deutschlands eingelöst worden. Bereits die Frankfurter Nationalversammlung hatte 1849 danach gestrebt und dem preußischen König Friedrich Wilhelm IV. die Kaiserkrone angetragen. Das Vorhaben ließ sich damals aber nicht umsetzen: Die preußische Führung wäre nicht wie erforderlich von allen Staaten akzeptiert worden. Ein weiteres Problem stellte die gewünschte Verfassung mit demokratischen Elementen dar.

Als letzter der Deutschen Einigungskriege führte der Krieg gegen Frankreich 1870/71 schließlich zur Gründung des Deutschen Reichs. Im Deutsch-Französischen Krieg traten 1870 nicht nur der Norddeutsche Bund, sondern auch die süddeutschen Länder an die Seite Preußens. Am 2. September kapitulierten die französischen Truppen bei Sedan. Die Franzosen setzten ihren Kaiser ab und riefen die Republik aus. Die provisorische französische "Regierung der nationalen Verteidigung" bot dem Verhandlungsführer Otto von Bismarck, Preußischer Ministerpräsident und Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes, Frieden an. Frankreich war jedoch nicht bereit, Elsass-Lothringen abzutreten. Aus diesem Grund belagerten die deutschen Truppen Paris. Während dieser Belagerung begannen in Versailles bei Paris die schwierigen Verhandlungen mit den süddeutschen Fürsten um die Reichsgründung. Erst nachdem König Ludwig II. von Bayern im Namen der deutschen Fürsten dem preußischen König Wilhelm I. die Kaiserkrone angetragen hatte, rief der Großherzog von Baden am 18. Januar 1871 im Spiegelsaal von Versailles schließlich Wilhelm I. von Preußen zum deutschen Kaiser aus.

#### Anton von Werner als Augenzeuge der Proklamierung im Versailler Spiegelsaal

Anton von Werner war Augenzeuge des historischen Ereignisses. Bereits von Oktober bis November 1870 hatte er sich im Hauptquartier der III. Armee aufgehalten. Am 15. Januar bat ihn der preußische Hofmarschall nach Versailles zu kommen, um ein 'würdiges' Ereignis am 18. Januar zeichnerisch zu dokumentieren. Werner wusste nicht, worum es sich handeln würde.

Das Erlebte beschrieb er später wie folgt: "Und nun ging in prunklosester Weise und außerordentlicher Kürze das große historische Ereignis vor sich, das die Errungenschaft des Krieges bedeutete: Die Proklamierung des Deutschen Kaiserreiches! [...] Der Vorgang war gewiss historisch würdig, und ich wandte ihm meine gespannteste Aufmerksamkeit zu, zunächst natürlich seiner äußeren malerischen Erscheinung, notierte in aller Eile das Nötigste, sah, daß König Wilhelm etwas sprach und daß Graf Bismarck mit hölzerner Stimme etwas längeres vorlas, hörte aber nicht, was es bedeutete, und erwachte aus meiner Vertiefung erst, als der Großherzog von Baden neben König Wilhelm trat und mit lauter Stimme in den Saal hineinrief: 'Seine Majestät, Kaiser Wilhelm der Siegreiche, Er lebe hoch!' Ein

dreimaliges Donnergetöse unter dem Geklirr der Waffen antwortete darauf, ich schrie mit und konnte natürlich dabei nicht zeichnen: von unten her antwortete wie ein Echo sich fortplanzend das Hurra der dort aufgestellten Truppen. Der historische Akt war vorbei: es gab wieder ein Deutsches Reich und einen Deutschen Kaiser!". (Anton von Werner, *Erlebnisse und Eindrücke*, 1870 - 1890, Berlin 1913, S. 33f.)

#### Das erste Bild zur Proklamierung: Die *Schlossfassung*



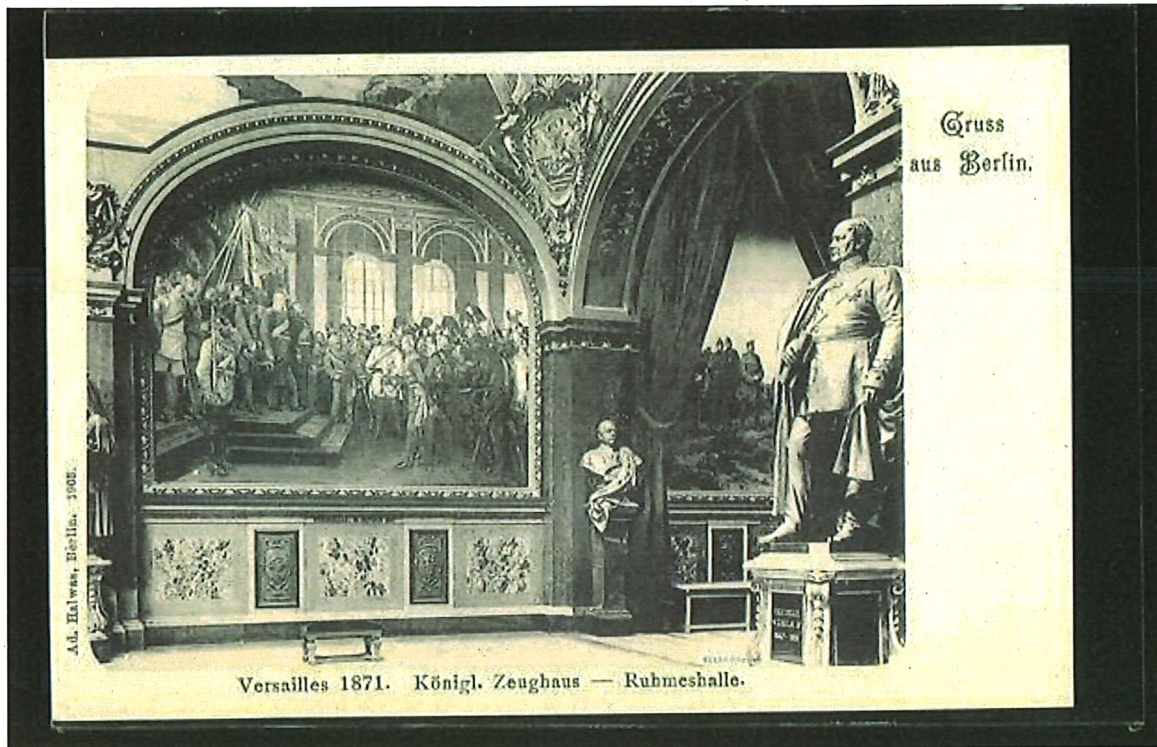
*Die Proklamierung des Deutschen Kaiserreiches (18. Januar 1871), erste Fassung (für das Berliner Schloss), 1877*

Eine erste, großformatige Fassung des Ereignisses durch Anton von Werner, 1877 fertiggestellt, war die sogenannte *Schlossfassung*. Sie war ein Geschenk der deutschen Fürsten für den neuen Kaiser. Zu seinem 80. Geburtstag wurde Wilhelm I. 1877 das etwa 4,30 x 8,00 m messende Monumentalbild übergeben. Es war bereits kurz nach dem Ereignis in Versailles 1871 in Auftrag gegeben worden. Werner zeigte die Akklamation der Fürsten und Offiziere nach der Verlesung des Proklamationsstextes. Das Gemälde war im Weißen Saal des Berliner Schlosses aufgestellt. Im Zweiten Weltkrieg wurde es zerstört.

Die Komposition entsprach vermutlich weitgehend der tatsächlichen Handlung. Die Fürsten wurden als die den Kaiser "tragende" Gruppe berücksichtigt, von denen sich Bismarck, den Text halten, und Moltke hinter ihm, nur leicht abheben. Wilhelm I. steht der Fürstengruppe nur "vor".

Das Projekt der Reichseinigung war umstritten. Die Ausrufung Wilhelms I. zum Deutschen Kaiser war demgegenüber ein alle vereinigendes historisches Ereignis. Das Hoch der Anwesenden auf den neuen Kaiser im Spiegelsaal von Versailles wurde von den Augenzeugen als der emotional alle bewegende Höhepunkt des historischen Akts angesehen. Er brachte die Zusammengehörigkeit aller zum Ausdruck. Dieses Gefühl war von hohem symbolischem Wert für die Berechtigung der historischen Bemühungen, das Reich neu zu gründen. Anton von Werner stellte entsprechend die Akklamation durch die Fürsten und Heerführer in den Mittelpunkt des Gemäldes.

Das zweite Bild zur Proklamierung: Die Zeughausfassung



Eine zweite Fassung, die sogenannte *Zeughausfassung*, entstand in den 1880er Jahren. Im Zusammenhang des Umbaus des Berliner Zeughauses nach 1875 zur preußischen Ruhmeshalle erhielt Werner 1880 der Auftrag für das Wandbild. Die Ruhmeshalle wurde ein beliebtes, gut besuchtes Museum. Alle Wandgemälde wurden im Zweiten Weltkrieg zerstört. Auf der *Zeughausfassung* fußt im Wesentlichen die Friedrichruher Fassung.

Die *Zeughausfassung* war ein breit vom Publikum rezipiertes und bekanntes Zeugnis für den „Erfolg“ des Kaiserreichs und für die große Bedeutung, die Bismarck als zentraler politischer Protagonist besaß.

Das dritte Bild zur Proklamierung: Die Friedrichruher Fassung

Das Friedrichruher Gemälde ist die dritte Fassung des Motivs durch den Maler Anton von Werner. 1885 hatte Werner den Auftrag des Kaisers erhalten, eine kleinere Version der *Zeughausfassung* zu malen. Bismarck sollte sie zu seinem 70. Geburtstag vom preußischen Königshaus erhalten.

Der größte Unterschied zur *Zeughausfassung* ist der Prunkrahmen des Friedrichruher Gemäldes. Auf ihm vermerkt finden sich die Namen der schenkenden königlichen Familie, oben ist die Reichskrone wiedergegeben. Bismarck trägt – wie auf der *Zeughausfassung* – die weiße Uniformjacke. Eine weitere Abweichung zum tatsächlichen Geschehen und gegenüber den anderen Bildern ist der Orden Pour le



mérite, den er erst 1884 verliehen bekommen hatte, hier aber angelegt hat. Der 1879 verstorbene Kriegsminister Roon, mit Bismarck befreundet, ist ebenfalls auf dem Bild zu sehen, obwohl er durch eine Erkältung verhindert, nicht an der Versailler Zeremonie teilgenommen hatte.

Gegenüber der ersten Schilderung des Geschehens auf der *Schlossfassung* unterscheiden sich die *Friedrichsruher Fassung* (und die *Zeughausfassung*) jedoch vor allem durch die Veränderung des Hauptmotivs.

Anton von Werner fasste hier das Geschehen kompositorisch und inhaltlich konzentrierter zusammen. Kaiser Wilhelm I. wird auf diese Weise stärker akzentuiert: Er wird zum Mittelpunkt der Darstellung. An seiner Seite stehen der Kronprinz und der Großherzog von Baden. Die Akklamation der Fürsten ist nun nicht mehr das Hauptmotiv der Handlung. Auf dem ersten Gemälde standen die vereinigten Heerführer der nord- und süddeutschen Länder in ihrem gemeinsamen Zuruf im Fokus der Schilderung. Dieser Aspekt ist nun nur noch ein Randgeschehen.

Obwohl Bismarck in Versailles tatsächlich den blauen Waffenrock trug, zeigt ihn das Bild wie schon die *Zeughausfassung* im weißen Uniformrock. Wilhelm I. erkannte unwillig bei einem Besuch der Ruhmeshalle 1882 die Aufwertung Bismarcks in der Komposition. Werner rechtfertigte sich damit, dass Bismarck in Versailles korrekterweise eigentlich die weiße Jacke hätte tragen müssen, was Wilhelm I. akzeptierte.

Werner gab dem Geschehen durch den veränderten Bildaufbau und die Akzentuierung Bismarcks eine andere Deutung: Zum einen wird der Betrachter nah an das Hauptgeschehen herangeführt und auf diese Weise gleichsam Teil des historischen Akts, zum anderen ist dieser nun eine rein preußische Angelegenheit. Diese Änderungen stehen für ein gegenüber den frühen 1870er Jahren anderes Konzept: Seinerzeit galt es aus politischen Gründen zu zeigen, dass die Fürsten und Heerführer Wilhelm I. von Preußen zur Annahme der deutschen Kaiserwürde bewegten. Nach fünfzehn Jahren war das neue Kaiserreich etabliert. Deshalb konnte Wilhelm I. nun ins Zentrum gestellt werden. Die Fürsten, in der *Schlossfassung* fast gleichberechtigt neben und hinter dem Kaiser, sind jetzt in den Hintergrund gerückt. Wilhelm I. ist jetzt der Herrscher über allen, nicht mehr der Erste unter den anwesenden Fürsten.

Die Proklamierung ist auf der *Friedrichsruher Fassung* nicht mehr als nationale Tat einer „Gemeinschaft“ gezeigt. Vielmehr wird sie als ein Ergebnis zielstrebigter Politik durch Bismarck gezeigt, begleitet durch die Leistungen der preußischen Armee und ihrer Heerführer. Der Führungsanspruch Preußens war Realität geworden.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Ein viertes Gemälde, die *Frankfurter Fassung* von 1911, entstand als Wandbild für die Aula des Realgymnasiums zu Frankfurt/Oder. Das Gemälde hat sich nicht erhalten. Es stimmte weitgehend mit der *Friedrichsruher Fassung* überein.



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Postfach 7124 | 24171 Kiel

### Mit Postzustellungsurkunde

Gregor Graf von Bismarck  
Schlossteich 1  
21521 Friedrichsruh



Ihr Zeichen: -  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: III 423-350.02-7  
Meine Nachricht vom:

Brigitte Kock  
brigitte.kock@bimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-6000  
Telefax: 0431 988-6124

7. Oktober 2020

### Kulturgutschutzgesetz

hier: Einleitung eines Verfahrens zur Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes gemäß § 14 Kulturgutschutzgesetz (KGSG)

Sehr geehrter Graf von Bismarck,

die Otto-von-Bismarck-Stiftung hat uns mit Schreiben vom 14.07.2020 darüber informiert, dass Sie Eigentümer des Gemäldes von Anton von Werner „Die Proklamierung des Deutschen Kaiserreiches (18. Januar 1871) – Friedrichsruher Fassung (1885)“ nach Frankreich sind.

Da das Gemälde nach unserer ersten Einschätzung aufgrund der gezeigten Darstellung, seinem historischen Kontext und seiner Entstehungsgeschichte, seiner vielfältigen Rezeption in Lehr-, Fachbüchern und Nachschlagewerken sowie aufgrund der künstlerischen Qualität als äußerst bedeutsam für das kulturelle Erbe Deutschlands und identitätsstiftend für die Kultur Deutschlands erachtet werden muss und seine etwaige Abwanderung einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde, habe ich am 1. Juli 2020 das Verfahren zur Eintragung des Gemäldes in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes gemäß §14 Abs. 1 Satz 1 Kulturgutschutzgesetz vom 6. August 2016 (KGSG) eingeleitet.

Gemäß § 17 Abs. 1 KGSG wurde die Einleitung des Eintragungsverfahrens öffentlich im Bundesanzeiger am 16. Juli 2020 bekannt gemacht.

Zwischenzeitlich hat sich der Sachverständigenausschuss des Landes Schleswig-Holstein für Kulturgutschutz mit der Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Eintragung gegeben sind, auseinandergesetzt. Aufgrund der herausragenden historischen und insbesondere des staatsgeschichtlichen Wertes des Gemäldes haben sich die Mitglieder einstimmig für eine Eintragung ausgesprochen.

Wie beabsichtigen nunmehr, das Gemälde in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes gemäß § 7 Abs. 1 KGSG einzutragen.

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 KGSG erhalten Sie hiermit Gelegenheit, bis zum 06. November 2020 dazu Stellung zu nehmen.

Ich weise darauf hin, dass mit der Einleitung des Eintragungsverfahrens in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes die Ausfuhr des Gemäldes aus dem Geltungsbereich des KGSG gemäß § 21 Nummer 1 KGSG untersagt ist, bis eine Entscheidung über die Eintragung unanfechtbar geworden ist.

Vorsorglich weise ich ebenfalls darauf hin, dass Sie als Eigentümer während des Eintragungsverfahrens verpflichtet sind, mich über jede Änderung der mitgeteilten Angaben unverzüglich zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Kock

2. Vor Abgang:

III 421

III 42 z. K.

u. 07.10.20  
f. 7.10.20

3. Absand

4. WV: 423: (Frist:6.11.20: Rückäußerung?)

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Referat 42 – Kulturelles Erbe

Herrn  
Gregor Graf von Bismarck  
Schlossteich 1  
21521 Friedrichsruh

Ihr Zeichen: -  
Ihre Nachricht vom: -  
Mein Zeichen: 350.02-7  
Meine Nachricht vom: 07.10.2020

Dr. Philip Seifert  
Philip.Seifert@bmi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-6840  
Telefax: 0431 988-6840

02. Dezember 2020

**Eintragung gemäß § 7 KGSG in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes des Gemäldes von Anton von Werner „Die Proklamierung des Deutschen Kaiserreiches (28. Januar 1871) – Friedrichsruher Fassung (1985)“**

Sehr geehrter Herr Graf von Bismarck

das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein hat am 2. Juli 2020 von Amts wegen ein Verfahren zur Aufnahme des Gemäldes von Anton von Werner „Die Proklamierung des Deutschen Kaiserreiches (28. Januar 1871) – Friedrichsruher Fassung (1985)“ in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes gem. § 7 I und II Kulturgutschutzgesetz (KGSG) i. v. m. § 14 I KGSG eingeleitet.

Im Rahmen dieses Verfahrens sind zwei Gutachter um die Abgabe einer Einschätzung gebeten worden. Der Sachverständigenausschuss des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist gemäß § 14 Abs. 2 KGSG beteiligt worden.

**Unter Gesamtwürdigung der Einschätzungen ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu dem Ergebnis gekommen, dass das Gemälde in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes gemäß § 7 Abs. 1 KGSG einzutragen ist.**

Ihnen wurde mit Schreiben vom 7. Oktober 2020 die Gelegenheit gegeben, gemäß § 14 Abs. 3 KGSG zur beabsichtigten Eintragung Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit haben Sie keinen Gebrauch gemacht.

Die Beendigung des Verfahrens sowie die Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes wird gem. § 17 I KGSG parallel im Bundesanzeiger veröffentlicht.

### Begründung:

Laut § 7 Abs. 1 S. 1 KGSG ist Kulturgut von der obersten Landesbehörde in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes einzutragen, wenn

- I. *es besonders bedeutsam für das Kulturelle Erbe Deutschlands [...] oder einer seiner historischen Regionen und damit identitätsstiftend für seine Kultur ist und*
- II. *seine Abwanderung einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde und deshalb sein Verbleib im herausragenden kulturellen öffentlichen Interesse liegt.*

#### I.

A. Die besondere Bedeutung für das kulturelle Erbe Deutschlands oder einer seiner historischen Regionen liegt u. a. vor, wenn das Kulturgut über eine relevante Aussagekraft über die Zeit seiner Entstehung verfügt<sup>1</sup> und für sein Herkunftsgebiet beispielhaft ist.<sup>2</sup> Bei der Beurteilung „der besonderen Bedeutung eines Kulturgutes kann auch dessen landesgeschichtlicher oder regionaler Bezug ausschlaggebend sein.“<sup>3</sup>

Zweifelsfrei ist das Gemälde vom Sachverständigenausschuss sowie beiden Gutachten als von eminenter Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland zugeordnet worden. Das Gemälde versinnbildlicht wie kein anderes Artefakt die Gründung des Deutschen Kaiserreiches infolge des Bündnisfalles im Krieg gegen Frankreich.<sup>4</sup> Es zeigt nicht die bürokratische Inkraftsetzung der Bundesverfassung am 1. Januar 1871, sondern die viel spektakulärere Akklamation der deutschen Fürsten und Offiziere am 18. Januar 1871 im Spiegelsaal von Versailles.<sup>5</sup> Es dokumentiert den staatsrechtlichen Zusammenschluss Deutschlands, der in seiner Form nicht unumstritten war.<sup>6</sup> Umso mehr kam es darauf an, von dem Vorgang ein Bild zu vermitteln, das in das kollektive Gedächtnis der Nation eingehen würde.<sup>7</sup> Dies ist dem Maler, Anton von Werner, mit dem vorliegenden Gemälde zweifellos gelungen.<sup>8</sup> Seine Darstellung wurde zum Kultbild für eine ganze Epoche, und wirkt als historisches Dokument bis heute nach.<sup>9</sup> Hieraus speist sich die besondere Bedeutung für das kulturelle Erbe Deutschlands.

B. Die identitätsstiftende Eigenschaft des zu prüfenden Objektes ist bereits anzunehmen, soweit es als besonders bedeutsam beurteilt wird.<sup>10</sup> Darüber hinaus soll es eng mit einer geschichtlichen Epoche oder Situation verbunden sein.<sup>11</sup>

<sup>1</sup> Das neue Kulturgutschutzgesetz, Handreichung für die Praxis, BKM, 2017, S. 133.

<sup>2</sup> Elmenhorst, in: Elmenhorst/Wiese, KGSG Kommentar, 2018, Verlag C. H. Beck, § 7 Rn. 19.

<sup>3</sup> Das neue Kulturgutschutzgesetz, Handreichung für die Praxis, BKM, 2017, S. 134.

<sup>4</sup> Gutachten [REDACTED] 1; Gutachten [REDACTED], S. 6, betont zudem die prägende Wirkung noch für die Etablierung des Reiches nach deren vorliegend dokumentierter Begründung.

<sup>5</sup> Gutachten [REDACTED], S. 1.

<sup>6</sup> Gutachten [REDACTED], S. 1.

<sup>7</sup> Gutachten [REDACTED], S. 1.

<sup>8</sup> Gutachten [REDACTED], S. 1; Gutachten [REDACTED], S. 6.

<sup>9</sup> Gutachten [REDACTED], S. 1; Gutachten [REDACTED], S. 6.

<sup>10</sup> Elmenhorst, in: Elmenhorst/Wiese, KGSG Kommentar, 2018, Verlag C. H. Beck, § 7 Rn. 23.

<sup>11</sup> Das neue Kulturgutschutzgesetz, Handreichung für die Praxis, BKM, 2017, S. 133.

Die identitätsstiftende Bedeutung ist in der Dokumentation des Gründungsakts des Deutschen Reiches als Vorgängerstaat zur heutigen Bundesrepublik zu sehen. Es war der historische Abschluss einer jahrzehntewährenden Bewegung zur Gründung eines deutschen Staates,<sup>12</sup> wie ihn viele andere europäische Staaten zuvor bereits durchlaufen hatten. Das Gemälde ist in Ermangelung von Fotografien der Szenerie aufgrund der tatsächlichen Anwesenheit des Malers<sup>13</sup> bei dem dargestellten Motiv eine bedeutende Quelle für die Dokumentation der dargestellten Handlungen, auch wenn bekannt ist, dass die vorliegende sog. Friedrichlsruher Fassung als spätere Auftragsarbeit zum 70. Geburtstag Otto von Bismarcks bewusst und willentlich von der Originalszene und früheren Fassungen abweicht.<sup>14</sup> Die Friedrichlsruher Fassung wird seit Jahrzehnten als Darstellung der Gründung des Deutschen Kaiserreiches in Gedenk-, Geschichts- und Schulbüchern verwendet.<sup>15</sup> Sie wirkt daher auch auf diesem Wege sowie generell identitätsstiftend.

Daher sind die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 KGSG vorliegend erfüllt.

## II.

A. Der wesentliche Verlust liegt bereits vor, wenn das in Rede stehende Kulturgut Zeugnis über die Geschichte einer Region Deutschlands ablegt und gleichartige Objekte nicht in großer Zahl vorhanden sind.<sup>16</sup> Außerdem folgt der wesentliche Verlust ebenfalls aus der großen Bedeutung des Objektes. Er kann auch aus einer geringeren Bedeutung folgen, soweit das Kulturgut einzigartig ist. Die Einschätzung eines Kreises von Sachverständigen ist für die Beurteilung ausreichend.<sup>17</sup>

In Ermangelung von Filmen, Fotografien oder anderen druckgrafischen Zeugnissen kommt dem Gemälde aufgrund der Anwesenheit des Malers Dokumentationswert zu.<sup>18</sup> Anton von Werner hatte im Laufe der Jahre den Auftrag zur Anfertigung von vier Fassungen erhalten, die je nach individuellen Vorstellungen jedoch vom tatsächlichen Geschehen abwichen und allein deshalb bedeutenden Dokumentationswert besitzen.<sup>19</sup> Von den ursprünglichen vier Fassungen ist zudem nur die hier vorliegende sog. Friedrichlsruher Fassung heute noch existent.<sup>20</sup> Nur die Schlossfassung ist durch Schwarz-Weiß-Reproduktionen der Photographischen Gesellschaft gut dokumentiert, während von der Zeughaus- und der Frankfurter Fassung ausschließlich unzureichendes Bildmaterial existiert.<sup>21</sup> Diese Tatsachen begründen die außerordentliche Bedeutung der Friedrichlsruher Fassung. Die vorliegende sog. Friedrichlsruher Fassung ist das einzige erhaltene Gemälde, das die berühmte Proklamierungsszene zeigt.<sup>22</sup> Daher würde ihre Abwanderung einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten.

<sup>12</sup> Gutachten [REDACTED] S. 2.

<sup>13</sup> Gutachten [REDACTED] S. 1.

<sup>14</sup> Gutachten [REDACTED] S. 8; Gutachten [REDACTED] S. 2 und 4.

<sup>15</sup> Gutachten [REDACTED] S. 10.

<sup>16</sup> Elmenhorst, in: Elmenhorst/Wiese, KGSG Kommentar, 2018, Verlag C. H. Beck, § 7 Rn 24.

<sup>17</sup> Elmenhorst, in: Elmenhorst/Wiese, KGSG Kommentar, 2018, Verlag C. H. Beck, § 7 Rn 28f. Das neue Kulturgutschutzgesetz, Handreichung für die Praxis, BKM, 2017, S. 135.

<sup>18</sup> Gutachten [REDACTED] S. 1.

<sup>19</sup> Gutachten [REDACTED] S. 1.

<sup>20</sup> Gutachten [REDACTED] S. 10; Gutachten [REDACTED] S. 6.

<sup>21</sup> Gutachten [REDACTED] S. 10.

<sup>22</sup> Gutachten [REDACTED] S. 1.

B. Im herausragenden öffentlichen Interesse ist der Verbleib des Kulturgutes dann, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 1 des § 7 Abs. 1 S. 1 KGSG vorliegen und die Abwanderung einen wesentlichen Verlust bedeutet.<sup>23</sup> Überdies ist bei dieser Prüfung die Einzigartigkeit des Objektes zu berücksichtigen.<sup>24</sup>

Da die Voraussetzungen von § 7 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 KGSG vorliegen, die Abwanderung des Gemäldes einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeutet, ist das öffentliche Interesse am Verbleib des Gemäldes im Bundesgebiet indiziert. Dieses Indiz wird im vorliegenden Fall dadurch gestützt, dass das Gemälde auch für die Vermittlung von Geschichte sowie die Vermittlung von Zusammenhängen von Kunst-, Bild-, Kulturgeschichte und historischer Faktenlage einen ganz bedeutenden allgemein anerkannten Wert besitzt.<sup>25</sup>

Somit liegen auch die Eintragungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 S. 1 Ziff. 2 KGSG vor.

Der nach § 14 Abs. 2 KGSG zu beteiligende Sachverständigenausschuss für Kulturgutschutz des Landes Schleswig-Holstein hat am 24.08.2020 getagt und ist zu dem einstimmigen Ergebnis gelangt, dass das Gemälde in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts nach § 7 KGSG aufzunehmen ist, da es besonders bedeutsam und damit identitätsstiftend für die Bundesrepublik Deutschland ist. Eine Abwanderung des Manuskripts würde einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten.

Für Rückfragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig erheben.

<sup>23</sup> Das neue Kulturgutschutzgesetz, Handreichung für die Praxis, BKM, 2017, S. 135.

<sup>24</sup> Elmenhorst, in: Elmenhorst/Wiese, KGSG Kommentar, 2018, Verlag C. H. Beck, § 7 Rn 34.

<sup>25</sup> Vgl. Gutachten [redacted] S. 6.